



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Tagesschulverordnung

vom 18.05.2022 / In Kraft ab 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
Organisatorische Einordnung	3
2. Angebot	3
Umfang und Inhalte.....	3
Bereitstellung	4
3. Organisation.....	4
Aufsicht und Zuständigkeiten	4
Anmeldung.....	4
Abmeldung.....	4
Ausschluss.....	4
Begleitung.....	4
Elternarbeit	5
Versicherung und Haftung.....	5
4. Finanzielles.....	5
Betreuungsgebühren.....	5
Verpflegungsgebühren.....	5
Rechnungsstellung.....	5
Gebührenerlass	5
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6
Aufhebung bisheriges Recht	6

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- *die kantonale Volksschulgesetzgebung,*
- *die Lehreranstellungsgesetzgebung,*
- *die kantonale Tagesschulverordnung*
- *das Schulreglement der Gemeinde*

folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Die Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Roggwil fest.

² Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

³ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

⁴ Sie regelt die Begleitung der Kinder und Jugendlichen während dem Tagesschulbetrieb.

Organisatorische Einordnung

Art. 2 Die Tagesschule ist Teil der Schule Roggwil.

2. Angebot

Umfang und Inhalte

Art 3 ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zur 9. Klasse an, welche Wohnsitz in Roggwil haben oder die Schule Roggwil besuchen.

² Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Gemeinden, welche nicht die Schule Roggwil besuchen, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Betreuungsmodule:

- a. Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b. Mittagsbetreuung
- c. Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

⁴ An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

- Bereitstellung **Art. 4** ¹ Bei weniger als 5 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen werden die Betreuungsmodule aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Bildungskommission Ausnahmen bewilligen.
- ² Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
- ³ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

3. Organisation

- Aufsicht und Zuständigkeiten **Art. 5** ¹ Die Bildungskommission ist die Aufsichtsbehörde der Tagesschule.
- ² Der Gemeinderat legt die weiteren Zuständigkeiten im Rahmen der Tagesschulverordnung in einem Funktionendiagramm fest.

- Anmeldung **Art. 6** ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils bis Mitte Juni für das folgende Schuljahr verbindlich an. Die genaue Anmeldefrist wird durch die Tagesschulleitung festgelegt und frühzeitig kommuniziert.
- ² Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Besuch der Tagesschule. In begründeten Einzelfällen können Anmeldungen nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
- ³ Die Anmeldung ist, unter Vorbehalt von Art. 7, für das ganze Schuljahr verbindlich. Änderungen von einzelnen Betreuungsmodulen sind nur auf das 2. Semester möglich. In begründeten Einzelfällen können Änderungen auf Gesuch hin auch während des Semesters bewilligt werden.

- Abmeldung **Art. 7** ¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen auf Ende des 1. Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden. Die schriftliche Abmeldung hat bis Ende Dezember zu erfolgen.
- ² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

- Ausschluss **Art. 8** ¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Verpflegung nicht bezahlt, kann den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.

- Begleitung **Art. 9** Die Organisation für den Wechsel der Kinder und Jugendlichen vom Schulhaus zur Tagesschule und zurück erfolgt durch die Tagesschule.

Elternarbeit **Art. 10** Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Versicherung und Haftung **Art. 11** ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
² Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.
³ Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.
⁴ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

4. Finanzielles

Betreuungsgebühren **Art. 12** ¹ Von den Eltern oder Erziehungsberechtigten werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.
² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
³ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

Verpflegungsgebühren **Art. 13** Die Gebühren für die Verpflegung werden durch die Bildungskommission festgelegt.

Rechnungsstellung **Art. 14** Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden monatlich durch den Fachbereich Finanzen den Eltern oder Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Gebührenerlass **Art. 15** ¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.
² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.
³ Bei ausserordentlichen, schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.
⁴ Bei vorzeitigem Austritt während des Schuljahres (Art. 7) oder bei Ausschluss (Art. 8) bleiben die Elterngebühren nur bis zum offiziellen Austrittszeitpunkt geschuldet.
⁵ Unter Elterngebühren gemäss Abs. 2 – 4 verstehen sich die Gebühren für Betreuung als auch für die Verpflegung.

⁶ In besonderen Fällen kann ein Gesuch an den Gemeinderat gerichtet werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Aufhebung bisheriges
Recht

Art. 17 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tagesschulverordnung vom 15. August 2018 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Tagesschulverordnung an seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats ist im Anzeiger Oberaargau vom 25. Mai 2022 publiziert worden.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

sig. Marianne Burkhard

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die Tagesschulverordnung während 30 Tagen ab Publikation in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 25. Mai 2022 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 4. Juli 2022

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann